

Herr
Willi Keller
Untergasse 34
9437 Marbach

Ihre Referenz Einsprache vom 7.11.2002
Unsere Referenz Zuständig ist Michèle Karlen, lic. iur., Rechtskonsulentin
Datum 03.12.2002

172/01-460'040 (bitte in jeder Zuschrift erwähnen)

«Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft

Zürich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

Für Besucher:
Talackerstrasse 1
8152 Opfikon-Glattbrugg

Telefon 01 628 28 28
<http://www.zurich.ch>

Direkt-Tel. +41 (0)1 628'60'89
Direkt-Fax +41 (0)1 628'50'05
michele.karlen@zurich.ch

Die «Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft ist ermächtigt,
alle Handlungen im Namen
und für Rechnung der
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft vorzunehmen.

Sehr geehrter Herr Willi

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 27.11.2002, von dessen Inhalt wir Kenntnis genommen haben.

Sie wollen uns die Ermächtigung zur Einsichtnahme in die medizinischen Akten, trotz Bestehens einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht, nur im Austausch gegen ein von uns erstelltes Protokoll über einen stattgehabten Augenschein am behaupteten Unfallort geben. Ihrer Auffassung zufolge wurde Ihr rechtliches Gehör verletzt, indem es unser Regionalsitz unterlassen hat, die Oertlichkeiten, an welchen Sie verunfallt sein wollen, aufzusuchen und indem er es weiter unterlassen hat, davon ein Protokoll zu erstellen und Ihre Lebenspartnerin Jolanda Spirig als Zeugin einzuvernehmen.

Zum Thema des rechtlichen Gehörs müssen wir Sie dahingehend orientieren, dass Ihre Beweisanträge von uns als obligatorischer Unfallversicherer nur insofern zu hören sind, als wir zur Auffassung gelangen, dass die offerierten Beweise etwas zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen vermögen, was wir im vorliegenden Fall verneinen.

Da seit dem Ereignis vom 12.10.01 mittlerweile mehr als ein Jahr verstrichen ist und die Lage der Gegenstände in Ihrem Atelier seither mehrfach verändert worden sein dürften, vermöchte uns ein Besuch in Ihrem Atelier in der Scheune keinerlei Aufschluss

mehr über den Hergang der Geschehnisse vom Oktober 01 zu liefern. Bekanntlich können Oertlichkeiten nicht sprechen. Ebensovienig vermöchte uns die Befragung von Frau Spirig weiterzubringen, da sie ja nicht zugegen war, als Sie das Bewusstsein verloren, sondern erst zu Ihnen kam, als Sie wieder auf den Beinen waren.

Konkretere Anhaltspunkte zum Hergang der Ereignisse erhoffen wir uns dagegen von den Aerzten, die Sie *unmittelbar danach* untersucht haben. So könnten sich möglicherweise Hinweise auf den von Ihnen behaupteten Sturz von der Leiter im Eintritts-oder Ueberweisungsbericht des Kantonalen Spitals Altstätten finden, denn es ist anzunehmen, dass ein solcher Sturz zumindest Schmerzen und Prellmarken am Gesäss und an der Schulter hinterlassen hat. Aus der im Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vermerkten Schürfwunde allein lässt sich kein Rückschluss auf einen Sturz ziehen. Möglicherweise könnten auch die im Spital erstellten Röntgenbilder Hinweise auf die von Ihnen im Schreiben vom 28.05.2002 an das Kantonsspital St. Gallen beklagte Halswirbelsäulenverletzung enthalten.

Indem Sie uns den Zugang zu diesen Akten verwehren, berauben Sie uns jeglicher Möglichkeit, weitere Abklärungen im Hinblick auf die Prüfung Ihrer Sturzversion zu tätigen. Sie zwingen uns damit, den Einspracheentscheid allein aufgrund der bereits vorliegenden Akten zu erlassen, was zu einer Ablehnung der Einsprache und zur Bestätigung der Verfügung führen würde. Da wir nicht annehmen, dass dies Ihrer Absicht entspricht, geben wir Ihnen hiermit nochmals Gelegenheit, das Kantonsspital St. Gallen zur Herausgabe der von uns verlangten Akten zu ermächtigen. Sollten Sie dieser letzten Aufforderung bis **Ende Dezember 2002** nicht nachgekommen sein, so sähen wir uns veranlasst, den in unserem Schreiben vom 20.11.2002 angedrohten Aktenentscheid zu erlassen.

In der Hoffnung, Ihnen die Sachlage verständlich erklärt zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft


Michèle Karlen, Rechtskonsultentin